

Der Akademische Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat aufgrund von § 9 der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO auf seiner Sitzung am 29. November 2007 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden über die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen gem. §§ 2, 3, 5 und 6 Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO vom 10. Januar 2006 (SächsGVbl. S.21)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen des weiblichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge
- § 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 4 Leistungsstufen, Befristung
- § 5 Verfahren
- § 6 Funktionsleistungsbezüge
- § 7 Forschungs- und Lehrzulage
- § 8 Häufung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen nach dem vierten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juli 2005 in Verbindung mit §§ 2, 3, 5 und 6 der SächsHLeistBezVO vom 10. Januar 2006 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt in der Hochschule für Bildende Künste Dresden (HfBK) nach Maßgaben dieser Ordnung.
- (2) Diese Ordnung gilt für Professoren und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (3) Leistungsbezüge können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 2 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge nach § 2 der SächsHLeistBezVO können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder seinen Verbleib an der Hochschule zu erreichen (Bleibeleistungsbezüge).

- (2) Bleibeleistungsbezüge können auf Antrag vom Rektoratskollegium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.
- (3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können mit Rektor und Dekan unter Einbeziehung des Kanzlers ausgehandelt und nach schriftlicher Stellungnahme des Dekans und Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten durch das Rektoratskollegium gewährt werden. In seiner Stellungnahme muss der Dekan unter Bezugnahme auf die Kriterien in Abs. 5 das besondere Interesse an der Person begründen, welches die Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen rechtfertigt.
- (4) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel befristet für drei Jahre gewährt. In besonderen Ausnahmefällen können sie auch unbefristet gewährt werden.
- (5) Bei der Entscheidung über die Höhe der Gewährung von Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, die Entwicklungsplanung der Hochschule und der Nachweis besonderer Leistungen i. S. v. § 3 Abs. 2 bis 6 zu berücksichtigen.
- (6) Über die Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungserhöhungen und ihrer Ruhegehaltsfähigkeit nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 und 4 SächsBesG entscheidet das Rektoratskollegium, soweit nicht in §§ 4 und 7 Abs. 2 bis 4 SächsHLeistBezVO etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge gem. § 3 SächsHLeistBezVO können aufgrund besonderer Leistungen in den Bereichen Lehre, Bildende Kunst, künstlerische und wissenschaftliche Forschung, Weiterbildungsarbeit und Nachwuchsförderung gewährt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. Betreuung künstlerischer Projektarbeit, soweit diese deutlich über die Lehrverpflichtungen hinaus geht und nicht gesondert vergütet wird,
 2. Initiierung und Betreuung von interdisziplinären Lehrprojekten, soweit diese deutlich über die Lehrverpflichtungen hinaus gehen und nicht gesondert vergütet werden,
 3. sehr gute Ergebnisse bei der Evaluation der Lehrleistungen,
 4. wesentliche Mitarbeit an Studienreformen, insbesondere Curriculumentwicklungen und Entwicklung neuer Studiengänge,
 5. besonderes Engagement bei der Beratung von Studienbewerbern,

6. Betreuung von Promotionen.

- (3) Besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Erfolge in der künstlerischen Arbeit, die im Zusammenhang mit der Lehre an der HfBK stehen,
 2. Preisträgerschaften oder sonstige Auszeichnungen für herausragende künstlerische Leistungen,
 3. Wettbewerbserfolge des Professors oder der von ihm in diesem Fach betreuten Studierenden,
 4. besonderes Engagement bei der Durchführung und Präsentation eigener künstlerischer Entwicklungsvorhaben,
 5. Organisation und Finanzierung künstlerischer Veranstaltungen und Kongresse ohne Anrechnung auf das Lehrdeputat,
 6. Mitwirkung in künstlerischen oder wissenschaftlichen Beratungsgremien und in Jurys in direktem Zusammenhang mit den Zielen der HfBK,
 7. Gutachtertätigkeiten für die HfBK, soweit diese nicht gesondert vergütet werden,
 8. Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften oder Herausgabe entsprechenden Schrifttums im Zusammenhang mit dem eigenen Berufsgebiet,
 9. Aufbau und Leitung künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 10. Einwerbung von Sponsoren-, Förder- und Drittmitteln für künstlerische Projekte der HfBK.
- (4) Besondere Leistungen in der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. erfolgreich abgeschlossene Forschungsprojekte,
 2. Auszeichnungen für Forschungstätigkeit,
 3. wissenschaftliche Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften oder Herausgabe entsprechenden Schrifttums im Zusammenhang mit dem eigenen Berufsgebiet,
 4. wissenschaftliche Vortragstätigkeit außerhalb der Hochschule,
 5. Einwerbung von Sponsoren-, Dritt- und Fördermitteln für Forschungszwecke,

6. Betreuung von Promotionen oder Habilitationen,
 7. Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen,
 8. Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Fachtagungen oder Kongresse,
 9. Mitwirkung in externen wissenschaftlichen Beratungsgremien oder Gutachtertätigkeiten für die HfBK, soweit dies nicht gesondert vergütet wird.
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildungsarbeit können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. erfolgreiche Entwicklung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote,
 2. erfolgreiche Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung, die erheblich über die Regellehrverpflichtungen hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 3. sehr gute Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsarbeit.
- (6) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 2. besondere Leistungen bei der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses innerhalb der Hochschule,
 3. besonderes Engagement bei Alumni-Aktivitäten
 4. besonderes Engagement bei der Schaffung und Pflege internationaler Kontakte.

§ 4 Leistungsstufen, Befristung

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:
1. Stufe 1: Für Leistungen, die das Profil des Fachs oder Fachbereichs als Kunst-, Forschungs- oder Lehrinstitutionen nachhaltig mitprägen, können monatliche Leistungsbezüge i. H. v. 300,- bis 500,- Euro gewährt werden.
 2. Stufe 2: Für Leistungen, die das Profil der HfBK als Lehrinstitution, als Stätte künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder als Forschungsinstitution im nationalen bzw. internationalen Rahmen mitprägen, können monatliche Leistungsbezüge i. H. v. 500,- bis 800,- Euro gewährt werden.

- (2) Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird auf drei Jahre befristet. In einer weiteren Bewertungsrunde kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden.
- (3) Leistungsbezüge gemäß § 3 können alternativ auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistungen stehen; sie darf 5000,- Euro nicht überschreiten.
- (4) Über die Gewährung der Leistungsbezüge einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltsfähigkeit nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 und 4 SächsBesG und § 4 SächsH-LeistBezVO entscheidet das Rektoratskollegium, soweit nicht in der SächsH-LeistBezVO andere Regelungen enthalten sind

§ 5 Verfahren

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 erfolgt einmal jährlich.
- (2) Die Vergabe setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektoratskollegium.
- (3) Der Antrag ist über den Dekan an das Rektoratskollegium zu richten.
- (4) Der Dekan nimmt zu dem Antrag unter Bezugnahme auf die Kriterien gem. § 3 Abs. 2 bis 6 ausführlich schriftlich Stellung.
- (5) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 ist spätestens bis zum 31. August eines Jahres dem Dekan vorzulegen. Dieser ist verpflichtet, den Antrag nebst Stellungnahme bis zum 30. September dem Rektoratskollegium vorzulegen. Nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet das Rektoratskollegium bis zum 31. Oktober über den Antrag durch schriftlichen und begründeten Bescheid. Im Falle der Bewilligung ist darin die Höhe der besonderen Leistungsbezüge, der Bewilligungszeitraum, die Teilnahme an den Besoldungsanpassungen und die Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben. Die Gewährung unbefristeter Leistungsbezüge ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (6) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Bei Neuberufenen erstmals nach drei Jahren. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 3 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

(1) Für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen werden monatlich folgende Funktionsleistungsbezüge gewährt:

1. Dekan	500,- EUR
2. Studiendekan	350,- EUR

(2) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Rektoratskollegiums erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Über die Höhe entscheidet das SMWK.

(3) Hinsichtlich der Teilnahme der Funktionsleistungsbezüge an der linearen Besoldungsanpassung und ihrer Ruhegehaltsfähigkeit gilt § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Zulage wird längstens für die Dauer des Drittmittelflusses gezahlt und nimmt nicht an Besoldungsanpassungen teil.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 6 SächsHLeisBezVO ist, dass der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch Drittmittel gedeckt sind. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Im Übrigen gilt § 6 SächsHLeisBezVO i. V. m. § 15 SächsBesG.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft das Rektoratskollegium nach Antrag des Drittmittelnehmers entsprechend der Zweckbindung des Drittmittelgebers.

§ 8 Häufung

(1) Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 6 sowie Zulagen gemäß § 7 können nebeneinander gewährt werden.

- (2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gem. § 7 schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach § 3 für das Einwerben dieser Drittmittel aus.
- (3) Neue Leistungsbezüge können Professoren, die bereits befristet oder unbefristet besondere Leistungsbezüge erhalten, in der Regel erst für die Zeit nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des letzten Bewilligungszeitraums gewährt werden.
- (4) Für besondere Leistungen, für die dem Professor bereits eine pauschale Einmalzahlung gem. § 4 Abs. 4 gewährt wurde, können diesem auch in nachfolgenden Vergaberunden keine befristeten oder unbefristeten Leistungsbezüge i. S. v. § 3 gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senates und Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, 29. November 2007



Prof. Christian Sery
Rektor